

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss	09.07.2025	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	10.07.2025	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Änderung des Gesellschaftsvertrages der BBVG mbH, Bestellung eines Vertreters zur formellen Umsetzung

Betroffene Produktgruppe

11.15.11.01 Beteiligung an BBVG

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

keine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Rat, 10.04.2025, DS-Nr. 9844/2020-2025

Beschlussvorschlag:

Der Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Bielefeld beschließt:

Der Rat der Stadt Bielefeld bestellt gemäß § 113 Absatz 2 GO NRW die Leiterin des Konzerncontrollings der Stadt Bielefeld, Frau Wiebke Schmiedeskamp, für die formelle Umsetzung der bereits beschlossenen Änderung des Gesellschaftsvertrages der BBVG mbH entsprechend Dr.-Nr. 9844/2020-2025 als Gesellschaftervertreterin.

Die bereits bestehenden Entsendungen in die Gesellschafterversammlung der BBVG bleiben hiervon unberührt.

Begründung:

1. Ausgangslage

Die BBVG mbH ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Stadt Bielefeld.

Der Rat der Stadt Bielefeld hatte in seiner Sitzung vom 10.04.2025 der Anpassung des Gesellschaftsvertrages der BBVG in mehreren Punkten zugestimmt (u.a. Änderung des Unternehmensgegenstandes, redaktionelle Anpassungen).

Das Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Detmold wurde zwischenzeitlich erfolgreich abgeschlossen und die Gesellschafterversammlung der BBVG hat in der Sitzung vom 07.03.2025 die entsprechende Änderung des Gesellschaftsvertrages einstimmig beschlossen.

2. Formelle Umsetzung

Im Gegensatz zu sonstigen Beschlüssen wird die Änderung des Gesellschaftsvertrages einer GmbH erst durch eine entsprechende notarielle Beurkundung und die Eintragung im Handelsregister rechtsverbindlich. Da die Gesellschafterversammlung der BBVG 17 Mitglieder zählt, wäre eine notarielle Beurkundung mit einem hohen organisatorischen Aufwand für alle Beteiligten verbunden. Zur Vereinfachung dieses Verfahrens soll daher konkret nur für diese Satzungsanpassung eine Mitarbeiterin der Verwaltung bevollmächtigt werden, die formelle Abwicklung der Anpassung vorzunehmen. Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung ist hierfür ein ausdrücklicher Ratsbeschluss gemäß § 113 Absatz 2 der GO NRW erforderlich.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Kaschel
Stadtkämmerer